

Online-Seminar „Besteuerung der Sachzuwendungen“ am 23.4.2021

Das Thema Besteuerung von Sachzuwendungen ist ein Dauerbrenner. Zuletzt hatte der Bundesfinanzhof mit Urteilen vom 7.6.2018 und vom 4.7.2018 entschieden, dass die Gewährung von Krankenversicherungsschutz durch den Arbeitgeber in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn ist, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann. Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer dagegen einen Zuschuss unter der Bedingung, dass dieser mit einem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Vertrag schließt, wendet er Geld und nicht eine Sache zu. Ein Sachbezug liegt in einem solchen Fall nur vor, wenn damit ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt wird, das auf Gewährung von Sachlohn gerichtet ist.

Außerdem hatte der BFH mit Urteilen vom 1.8.2019 seine bisherige Rechtsprechung zur Gehaltsumwandlung geändert und nunmehr entschieden, dass ohnehin geschuldeter Arbeitslohn i.S. der entsprechenden Vorschriften --wie beispielsweise § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 oder § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG-- derjenige Lohn ist, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnehin) erbringt und damit zusätzlicher Arbeitslohn vorliegt, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

Diese Urteile haben den Gesetzgeber im Wesentlichen veranlasst, die Besteuerung von Sachzuwendungen durch Änderung des § 8 EStG neu zu regeln. Diese Vorschrift ist durch das Jahresteuergesetz 2020 neu gefasst worden.

Nicht mehr zu den Sachzuwendungen sondern zu den Geldzuwendungen gehören nunmehr nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Ausnahmsweise sind bestimmte zweckgebundene Gutscheine weiterhin als Sachbezug gesetzlich definiert.

Neu geregelt ist u.a. auch, dass die sog. 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten nur dann anwendbar ist, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Seminarinhalt:

- Was gilt heute noch als Sachzuwendung?
- Wie sind Gutscheine und Geldkarten künftig steuerlich zu behandeln?
- Wann kann die Freigrenze von 44-Euro angewendet werden?
- Welche Sachzuwendungen sind heute noch steuerfrei?
- Wie werden die Sachzuwendungen besteuert?
- Welche Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung gibt es?

Referent: Diplom-Betriebswirt Uwe Albert

Dauer: von 11.00 bis 12.30 Uhr

Preis: Pro Person 129 € zzgl. USt. (inkl. ausführl. Arbeitsunterlagen)